

- S a t z u n g -  
-----

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 (4) Baugesetzbuch)

Nr. 21-07 "Silberweg"

Ortsteile: Pivitsheide VH und VL

Satzungsgebiet: Sängeweg, Silberweg und  
Bielefelder Straße 407-465

Gemäß § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am für das o.g. Gebiet folgende Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1:2.000 der Gemarkungen Pivitsheide VH u. VL) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, aus.

§ 2

Textliche Festsetzungen

(1) Gehölze in den Gärten

Der Anteil der Nadelgehölze in den Gärten darf 10 % der Fläche nicht überschreiten (§ 34 (4) i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

(2) Flächenversiegelung

Je Grundstück dürfen höchstens 20 % der Grundstücksfläche versiegelt werden. Ist dieser Anteil bereits durch Gebäude, Hofflächen, Zufahrten, Terrassen u. ä. erschöpft, hat eine darüber hinausgehende Befestigung mit wassergebundener Decke, Rasenpflaster o. ä. versickerungsaktiven Belägen zu erfolgen (§ 34 (4) i. V. m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

### (3) Landschaftliche Einbindung

Zur Abgrenzung der Baugrundstücke zum Außenbereich / zur freien Landschaft ist ein mindestens 3 m breiter Gehölzstreifen anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten zu verwenden, wie z. B. Faulbaum, Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Hundsrose, Schlehe, Schneeball, Stieleiche, Vogelbeere.

Eine landschaftliche Einbindung des Ortsrandes kann auch durch die Anlage von Obstwiesen erfolgen. Werden vorhandene Obstwiesen bebaut, ist für sie ein entsprechender Einsatz im Verhältnis 1 : 1 zu schaffen.

Pro Hauptgebäude ist mindesten 1 großkroniger Obstbaum auf dem Grundstück anzupflanzen (§ 34 (4) i.V.m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

### § 3

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

### § 4

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.